



# GERES-eCH Information

## für Mitarbeitende der Einwohnerkontrollen der Gemeinden des Kantons Bern

Bearbeitungsdatum	01.08.2023
Version	1.0
Dokument Status	in Arbeit
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Gabriela Franz
Dateiname	GERES-eCH Information
Dokumentnummer	349121
Geschäftsnummer	2016.KAIO.14167
Geschäftstitel	Strategie

Herausgeber: Amt für Informatik und Organisation (KAIO)

## Inhaltsverzeichnis

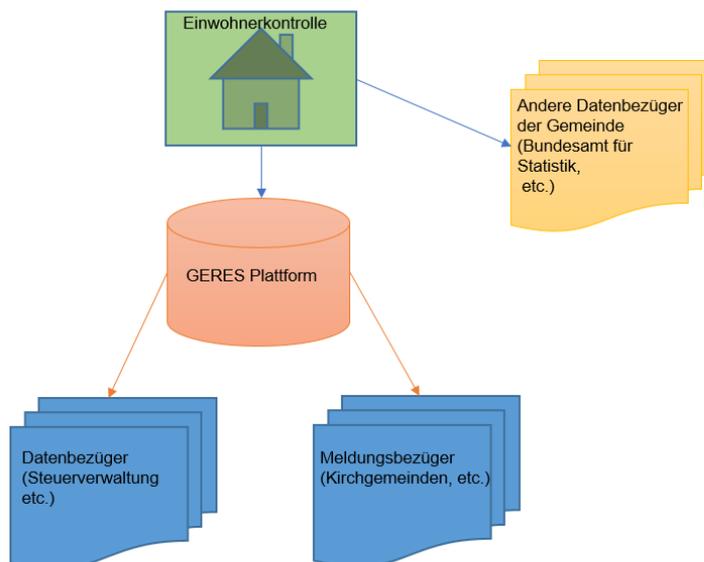
1.	Ablauf Datenfluss EWK – GERES.....	3
2.	Prüfen der fachlichen Fehler .....	3
3.	Gesetzliche Grundlagen .....	4
4.	Datenschutz / Datenqualität .....	4
5.	Verrechnung fachliche Fehler .....	5
6.	Hinweise und Tipps .....	5
7.	Anwenderhandbuch GERES .....	9
8.	Publikationen im CommuNet .....	9
9.	Kontaktangaben / Zuständigkeiten .....	9
10.	Dokument-Protokoll.....	10

## GERES kurz erklärt

Das Registersystem GERES ist eine kantonale Lösung zur Führung von zentralen Einwohnerregistern im Kanton Bern. GERES ermöglicht auf Basis der E-Government-Standards der Schweiz (eCH) den medienbruchfreien Datenaustausch zwischen Gemeinden, Kantonen und externen Stellen.

Die Daten der kommunalen Einwohnerregister bilden den Kern von GERES. Die Nachführung der Daten erfolgt durch alle Gemeinden des Kantons Bern via elektronischen sedex-Meldungen. Die Daten von GERES entsprechen dem Stand der Gemeinden, die als Dateneigentümerinnen für die Nachführung und Korrektheit verantwortlich sind.

Die Grafik zeigt den Datenfluss auf:



### Infobox

Die Übermittlung der Einwohnerdaten zur Statistiklieferung / Validierung an das Bundesamt für Statistik (BFS) erfolgt im Kanton Bern **direkt** durch die Gemeinden (das kantonale Personenregister GERES ist nicht involviert).

## Ziel und Zweck

Diese Information trägt zur Verbesserung der Datenqualität in GERES bei. Sie erfahren, wie der Datenfluss von der Einwohnerkontrolle (EWK) bis in die Umsysteme funktioniert und wie Sie fehlerhafte Meldungen in GERES vermeiden können.

## 1. Ablauf Datenfluss EWK – GERES

Die Mitarbeitenden der EWK müssen mindestens einmal pro Arbeitstag ihre Mutationen an GERES melden. Die Übermittlung erfolgt über die Plattform sedex des Bundesamtes für Statistik. Sedex führt eine erste Prüfung der gelieferten Daten durch und sendet eine Quittung an die EWK zurück («Ok» oder «Nok»). Wenn die Meldung «Ok» ist, werden die Daten an GERES weitergeleitet. **Negativ quitierte Meldungen («Nok») müssen von den Mitarbeitenden der EWK bearbeitet und nochmals übermittelt werden.**

Vor der Datennachführung in GERES wird bei der Meldungsverarbeitung die nächste Prüfung durchgeführt. Ist der Inhalt der Meldung fachlich nicht korrekt, löst die Meldung einen fachlichen Fehler aus. Die Daten werden in GERES nicht nachgeführt. Auch diese Fehlermeldungen werden an die EWK zurückgemeldet. **Die fehlerhaften Meldungen müssen von den Mitarbeitenden der EWK zwingend bearbeitet und korrigiert werden**, damit die Datenintegrität in GERES gewährleistet werden kann. Tritt kein Fehler auf, wird die Meldung verarbeitet und die Daten nachgeführt.

Die verarbeiteten Meldungen werden anschliessend an die Umsysteme weitergeleitet (Steuerregister, ZPV, Amt für Sozialversicherungen, Kirchgemeinden, Serafe AG, etc.). Fehlerhafte Meldungen verursachen bei allen beteiligten Stellen Klärungs- und Bereinigungsaufwand und sind daher zu vermeiden.

- Bitte beachten: Fehlerhafte Meldungen werden **nicht** an die Umsysteme weitergeleitet! Beispiel: Ein Wegzug, der im GERES einen fachlichen Fehler aufweist, wird nicht an das Steuerregister weitergeleitet.

### Infobox

Wir empfehlen den Gemeinden, die Berechtigung für GERES zu beantragen, damit sie jederzeit Zugriff auf ihre Daten haben. Wir bitten die Mitarbeitenden der EWK regelmässig in GERES zu prüfen, ob die Ereignisse korrekt verarbeitet sind oder ob für eine Meldung ein fachlicher Fehler vorliegt.

Die Unterschriftenkarte und das Bestellformular GERES finden Sie unter folgendem Link: [Mustervorlagen \(be.ch\)](#)

## 2. Prüfen der fachlichen Fehler

- Öffnen Sie GERES und rufen Sie das Register «Empfangene Meldungen» auf.

- Wählen Sie den Status der Verarbeitung «Fachlicher Fehler» aus, löschen Sie das Datum «Gültig von» und klicken Sie auf den Button «Suchen». Es werden alle abzuarbeitenden fachlichen Fehler aufgelistet. Um die Fehlermeldung einzusehen, klicken Sie die jeweilige Meldung an.

The screenshot shows the Geres eCH web application. On the left is a sidebar menu with categories like 'Einwohnerregister', 'Überwachung', and 'Meldungen'. The 'Meldungen' section is active, showing 'Empfangene Meldungen'. The search filters are: 'Gemeinde: Belp (861)', 'Status der Verarbeitung: Fachlicher Fehler', 'Herkunft: Alle', and 'Datum von/bis: 11. mm'. Below the filters is a table with the following data:

Gemeinde	Ereignistyp	Person	Status	Empfangsdatum	Meldungs-ID	Notiz
Belp	Korrektur Zustelladresse		Fachlicher Fehler	19.02.2021 10:54:01	498080-8f0358d7...	

### 3. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für GERES ist das kantonale Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz PDSG), welches seit dem 1. März 2021 in Kraft ist. Die Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V) konkretisiert das PDSG für die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform). In den drei Anhängen der GERES V finden Sie die Definition der Basis- und Standardprofile, der Funktionalitäten sowie die Standard-Berechtigungsregeln für die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden.

### 4. Datenschutz / Datenqualität

Die Datenführung in GERES unterliegt dem kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG).

Oberstes Ziel ist es deshalb, in GERES eine sehr gute Datenqualität abzubilden. Die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrollen tragen dazu den Hauptanteil bei, damit die Ereignisse und Mutationen in GERES korrekt verarbeitet werden.

Es ist wichtig, dass

- sämtliche an die EWK zurückgemeldeten fachlichen Fehler innerhalb kurzer Zeit bearbeitet und korrigiert werden (Empfehlung: innert fünf Arbeitstagen);
- fehlerhafte sedex-Quittungen bearbeitet und korrigiert werden.

#### Infobox

Eine Vielzahl an verschiedenen Behörden und Ämtern nutzen GERES als Auskunftssystem. Dazu gehören die Steuerverwaltung, das Passbüro, die Kantonspolizei, die Sanitätspolizei, die Serafe AG, usw.

- Nicht korrekt abgebildete Daten wirken sich also auf die Bürgerinnen und Bürger aus.

## 5. Verrechnung fachliche Fehler

Gemäss GERES V vom 20.01.2021, Art. 39, werden von den Gemeinden nicht bearbeitete, fachliche Fehler nach **einmaliger** Mahnung in Rechnung gestellt.

## 6. Hinweise und Tipps

Die nachstehenden Ereignismeldungen weisen oft fehlerhafte oder fehlende Daten auf. Hier finden Sie nützliche Infos, um die Datenqualität und den Meldungsfluss zu verbessern:

- **Erfassung Adresse**

Nutzen Sie die Vorgaben gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Durch eine regelmässige Aktualisierung des GWR in Ihrer Einwohnerkontrolle können Sie auf aktuelle Daten zurückgreifen. Manuelles Erfassen von Strassennamen und Orten sind eine häufige Fehlerquelle (Beispiel: XXXstrasse / XXXstr.).

- **Wohnungswechsel innerhalb Gebäude**

Ein Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes ist mit der Ereignismeldung «Umzug» und dem Umzugsdatum an GERES zu melden.

- **Datenkorrektur Beziehungen**

In den Ereignissen «Korrektur Zivilstandsinformationen», «Korrektur Elternbeziehungen» und «Korrektur KESB-Massnahme» sind immer alle noch geltenden Beziehungspersonen mit vollständigen Daten, **inkl. dem Sorgerecht und dem Identifikator der Beziehung** (bei KESB-Massnahmen), zu liefern. Nicht mehr gelieferte Beziehungen gelten als gelöscht.

- **Haushaltart Sammelhaushalt**

Bei der Haushaltart Sammelhaushalt werden in der Adresse nur die PLZ und der Ort erfasst. Es ist wichtig, dass deshalb immer ein Kontakt oder eine Zustelladresse an GERES geliefert wird, damit die Postzustellung gewährleistet bleibt.

- **Blockierte Meldungen**

Viele fachliche Fehler entstehen durch Mehrfachmeldung des gleichen Ereignisses. Diese Meldungen können nicht verarbeitet werden, da die Daten bereits mit der ersten Meldung nachgeführt sind. Kontrollieren Sie in GERES, ob Ihre Mutationen verarbeitet wurden oder einen Fehler aufweisen, bevor sie nochmals ausgelöst werden.

### Infobox

Beispiel: Wird ein Zuzug mehrfach an GERES gemeldet, wird die erste Zuzugsmeldung verarbeitet. Jede weitere Zuzugsmeldung erzeugt einen fachlichen Fehler. Weitere Folgeereignisse wie z.B. eine Heirat können nicht verarbeitet werden und bleiben mit Status «Blockierte Meldung» in GERES hängen.

Damit die blockierten Meldungen verarbeitet werden, müssen zuerst die fachlichen Fehler für den Zuzug gelöscht werden.

- **Datenvernichtung in GERES**

Gemäss der GERES V, Art. 23, vernichtet das KAIO die Personendaten in GERES spätestens **fünf** Jahre nach der Wegzugs- oder Todesmeldung der Gemeinde (massgebend ist das Wegzugs- oder Todesdatum).

Es ist sicherzustellen, dass für diese Personen von den Einwohnerkontrollen **keine** Meldungen mehr an GERES übermittelt werden.

- **Korrekturen aufgrund falscher Serafe-Rechnungen**

- Korrektur Zeitschnitt bei Umzug:  
Werden Angaben in der Wohnadresse inkl. EGID/EWID korrigiert, ist in der Meldung «Korrektur Meldeverhältnis» zwingend ein Umzugsdatum mitzuliefern.
- Korrektur Zeitschnitt bei Zuzug oder Wegzug:  
Werden Angaben in der Wohnadresse inkl. EGID/EWID korrigiert, ist in der Meldung «Korrektur Meldeverhältnis» das Ereignisdatum = Zuzugs- oder Wegzugsdatum inkl. sämtlicher Zuzugs- oder Wegzugangaben mitzuliefern.

Fehlen diese Datumsangaben, können die Korrekturrechnungen der Serafe AG nicht korrekt aufbereitet werden.

- **Führung Konfession**

Die Einwohnerkontrollen dürfen nur die Religionscodes gemäss BSIG in der Einwohnerkontrolle führen und an GERES übermitteln.

Ausnahme: Wenn die Konfession nicht bekannt ist, darf bis zum Zeitpunkt der Abklärung der Code «000» (unbekannt) provisorisch an GERES übermittelt werden. Die Einwohnerkontrollen sind aufgefordert, für GERES die nötigen **Korrekturen per Tagesdatum** zu veranlassen.

Falls es sich um keine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft handelt (z.B. Islam oder konfessionslos) ist der Code 811 «Keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend» an GERES zu melden.

Zudem ist darauf zu achten, dass bereits in der Zuzugs- und Geburtsmeldung die korrekte Konfession mitgeliefert wird. Zuzugsmeldungen und Geburtsmeldungen werden den Kirchgemeinden nur weitergemeldet, wenn die Person die jeweilige Religion in der Meldung aufweist.

- **Abbildung Heimatorte**

Dem Heimatort wird in GERES eine Laufnummer zugeordnet. Sind mehrere Heimatorte zu einer Person vorhanden, erhalten die Heimatorte fortlaufende Nummern. Die Laufnummer der Heimatorte in GERES sagt lediglich aus, in welcher Reihenfolge diese im Moment angezeigt werden. Der oberste Heimatort hat immer Laufnummer 1, der zweite Heimatort Laufnummer 2, etc. Die Reihenfolge, in welcher die Heimatorte angezeigt werden, ist zufällig und kann sich ändern, wenn die Person mehrmals aufgerufen wird. Wenn sich die Reihenfolge der Heimatorte ändert, ändert sich auch die Laufnummer.

Die Reihenfolge der Heimatorte in GERES ist also zufällig und es gibt keine Möglichkeit, einem Heimatort eine Priorität zuzuordnen. In welcher Reihenfolge die Heimtorte in einer eCH-0020-Meldung übergeben werden, ist ebenfalls irrelevant.

- Die dargestellte Reihenfolge der Heimatorte in GERES kann **nicht** mit Korrekturmeldungen verändert oder angepasst werden.

- **Mutationen auf weggezogenen Personen**

Bitte beachten Sie, dass in GERES für weggezogene oder verstorbene Personen keine Ereignismeldungen mehr verarbeitet werden können. Diese erzeugen einen fachlichen Fehler. Für diese Personen sind deshalb ausschliesslich Datenkorrekturen an GERES zu übermitteln, beispielsweise Korrekturen bei der Wegzugsadresse, der Ausländerkategorie oder des Zivilstandes.

Beispiel: Ausländerkategorie mit 'gültig ab-Datum' **vor** Zuzugsdatum:

Zuzug	Verarbeitete Meldung	781349407560010010	29.04.2022	06.09.2022 09:02:55
Ausländerkategorie	Fachlicher Fehler	783181982680050010	28.04.2022	21.10.2022 12:04:23
Wegzug	Verarbeitete Meldung	770679442650010010	24.12.2021	17.12.2021 15:44:28

- **Ereignis: Wegzug**

In den Wegzugsmeldungen innerhalb des Kantons Bern sowie innerhalb der Schweiz müssen die Wegzugsangaben vollständig, inkl. Wegzugsdatum, vollständiger Zieladresse und Zielgemeinde, übermittelt werden. Bei einem Wegzug ins Ausland müssen die Wegzugsangaben ebenfalls geliefert werden, dort ist aber der Wegzug nach «Unbekannt» zugelassen.

Ein Wegzug muss zwingend mit dem Ereignis «Wegzug» und nicht mit dem Ereignis «Korrektur Meldeverhältnis» erfasst werden. Ansonsten kann der Wegzug in den Umsystemen nicht korrekt verarbeitet werden. Insbesondere das Steuerbüro der Gemeinde ist auf vollständige Wegzugsangaben angewiesen. Fehlen diese, können die Meldungen für das Steuerregister nicht aufbereitet werden. Dadurch kann der korrekte Steuerklärungsversand Ende Jahr und die Schriftgutadressierung (Postversand durch die Steuerverwaltung, Rechnungen, Verfügungen, usw.) nicht gewährleistet werden. Die weggezogenen Personen erhalten somit weiterhin Rechnungen vom Kanton Bern, was zu administrativem Mehraufwand aller Beteiligten führt.

- **Ereignis Geburt**

Bei Geburten ist darauf zu achten, dass die Beziehung zu den Eltern sowie die vollständige Adresse mitgeliefert werden. Falls diese nicht automatisch aufbereitet werden, sind die entsprechenden Korrekturmeldungen (Korrektur Meldeverhältnis, Korrektur Beziehungsdaten etc.) an GERES auszulösen. Das Ereignisdatum der Korrekturmeldungen muss dem Geburtsdatum entsprechen.

- **Ereignis: Korrektur Meldeverhältnis**

Ereignisse mit EventDatum (=Ereignisdatum) und fachlichem Datum vor dem Geburtsdatum der Person können teilweise in den Umsystemen nicht verarbeitet werden. Bitte übermitteln Sie Änderungen per Tagesdatum oder per korrektem fachlichem Datum, damit auch hier der Versand von korrekten Dokumenten gewährleistet ist.

- **Ereignis: Gelöscht im Register**

Personeneinträge in GERES, welche fälschlicherweise gemeldet wurden mit Zuzug oder Geburt, können aus GERES gelöscht werden können. Es steht das Ereignis „Gelöscht im Register“ zur Verfügung. Bitte übermitteln Sie dieses Ereignis nur, wenn die Person nie in Ihrer Gemeinde zugezogen oder geboren ist. Falsch erfasste Daten sind mit Datenkorrekturen richtig zu stellen.

- **Ereignis: Widerrufs-/Stornomeldung**

Eine Widerrufs-/Stornomeldung kennzeichnet die jeweilige Ereignismeldung im GERES als widerrufen, es werden **keine** Daten geändert. Damit die Personendaten in GERES richtiggestellt werden, ist immer zusätzlich eine Korrekturmeldung mit den richtigen Daten an GERES zu übermitteln.

Beispiel: irrtümlich/falsch erfasster Wegzug einer Person per 31.08.2019. Person wird in GERES auf inaktiv/weggezogen gesetzt --> Widerrufs-/Stornomeldung für Wegzug --> Korrektur-Meldung **ohne** Wegzugsangaben per Ereignisdatum 31.08.2019 --> Person wird in GERES wieder auf aktiv gesetzt.

- **Ereignis: Zuzug**

«Gültig ab»-Datumsangaben im Zuzug für Zivilstand, Ausländerkategorie, etc. **müssen** kleiner oder gleich dem Zuzugsdatum sein. Sonst erzeugt die Zuzugsmeldung einen fachlichen Fehler.

Das Zuzugsdatum darf höchstens 6 Monate in der Zukunft liegen. Alle Zuzugsmeldungen mit Zuzugsdatum höher als 6 Monate erzeugen einen fachlichen Fehler.

- **Ereignis: Korrektur Konfession** (Siehe BISG Nr. 1/152.04/13.1)

Die Einwohnerkontrollen dürfen die Religionscodes 000 und 711 nicht mehr an GERES übermitteln.

Ausnahme: Wenn die Konfession nicht bekannt ist, darf bis zum Zeitpunkt der Abklärung der Code 000 provisorisch an GERES übermittelt werden. Die Einwohnerkontrollen sind aufgefordert, für GERES die nötigen **Korrekturen per Tagesdatum** zu veranlassen.

Falls es sich um keine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft handelt (z.B. Islam oder konfessionslos) ist der Code «811 Keiner staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörend» an GERES zu melden.

Zudem ist darauf zu achten, dass bereits in der Zuzugs- und Geburtsmeldung die korrekte Konfession mitgeliefert wird. Zuzugsmeldungen und Geburtsmeldungen werden den Kirchgemeinden nur weitergemeldet, wenn die Person die jeweilige Religion in der Meldung aufweist.

- **Mutationen mit Ereignisdatum vor Zuzugs- / Geburtsdatum**

Melden Sie keine Korrekturen mit einem Ereignisdatum, welches vor dem Zuzugs- oder Geburtsdatum liegt. Diese Meldungen werden zwar in GERES verarbeitet, erzeugen aber in den Umsystemen (vor allem bei der Steuerverwaltung) Clearingfälle. Beispiel:

Liste der Ereignisse				
Ereignis	Status der Verarbeitung	Meldungs-ID	Ereignisdatum ▼	Verarbeitungsdatum ⇅
Korrektur Ausländerkategorie	Verarbeitete Meldung	e56-914d1429393...	07.06.2023	06.06.2023 14:55:30
Zuzug	Verarbeitete Meldung	e18-6d5593911c8...	07.06.2023	06.06.2023 14:55:30
Korrektur Ausländerkategorie	Verarbeitete Meldung	e56-1665d42974d...	04.06.2023	18.07.2023 20:35:07

Liste des événements				
Événement	Statut du traitement	Message ID	Date de l'événement ▼	Date de traitement ⇅
Corr. de la catégorie d'étrangers	Message traité	e56-914d1429393...	07.06.2023	06.06.2023 14:55:30
Arrivée	Message traité	e18-6d5593911c8...	07.06.2023	06.06.2023 14:55:30
Corr. de la catégorie d'étrangers	Message traité	e56-1665d42974d...	04.06.2023	18.07.2023 20:35:07

Register	NP
	Person kann zum gemeldeten Datum 04.06.2023 in GERES nicht gefunden werden.
Fehlermeldung	

- **Regelfehler «Alle gelieferten fachlichen Daten im Ereignis müssen kleiner oder gleich dem fachlichen Datum (Hauptdatum) sein»**

Diese Regel ist für folgende Ereignisse aktiviert:

- Zuzug
- Umwandlung Meldeverhältnis
- Ausländerkategorie

- Änderung elterliche Sorge

Neu können in diesen Ereignissen mehrere Gültig-ab-Datum geliefert werden. Es ist dringend darauf zu achten, dass in den Meldungen kein Datum «älter» als das fachliche Datum (=Ereignisdatum) gemeldet wird. Beispielsweise darf in der Zuzugsmeldung kein Umzugsdatum oder Ausländerkategorie-gültig-ab-Datum grösser als das Zuzugsdatum gemeldet werden. Bei solchen Konstellationen sind zuerst die gültigen Daten zum Zeitpunkt des Zuzugsdatums zu erfassen. Daten mit Gültigkeit nach dem Zuzugsdatum müssen mittels der jeweiligen Ereignismeldung anschliessend separat an GERES gemeldet werden.

## 7. Anwenderhandbuch GERES

In GERES steht allen zugriffsberechtigten Personen das Anwenderhandbuch online zur Verfügung. Sie finden es im Menü unter «Hilfe»:



## 8. Publikationen im CommuNet

Das CommuNet wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nicht mehr betrieben. Die dort aufgeschalteten Informationen zu GERES werden neu auf einer noch nicht bestimmten Webseite publiziert. Sie werden zu gegebener Zeit darüber informiert.

## 9. Kontaktangaben / Zuständigkeiten

Wer	Was	Kontakt
Softwarehersteller	Unterstützt die Mitarbeitenden der EWK bei Fragen zur Software (z.B. im Zusammenhang mit Mutationen); liefert Updates für die Software und schult die Mitarbeitenden der EWK	Je nach Gemeindesoftware
Gemeindesupport Steuerverwaltung Kanton Bern	Unterstützt die Gemeinden bei Fragen zu fachlichen Fehlern aus GERES, zum Steuerregister und der ZPV	gemeindesupport.sv@be.ch ☎ 031 633 60 28 Mo + Mi + Fr, 08.00 – 13.00 Uhr Di + Do 12.00 + 16.30 Uhr

<p>Bundesamt für Statistik (BFS) Statistiklieferung (eCH-0099) Validierung (eCH-0094)</p>	<p>Die Gemeinde liefert dem BFS vierteljährlich die Einwohnerdaten für statistische Zwecke (eCH-0099). Nützliche Infos dazu finden Sie unter folgenden Links: <a href="#">Statistiklieferung BFS</a> <a href="#">Validierungsservice BFS</a> <a href="#">Katalog Fehlermeldungen</a> <a href="#">Monitoring Delimo 99</a> <a href="#">Monitoring Delimo 94</a></p>	<p><a href="mailto:harm@bfs.admin.ch">harm@bfs.admin.ch</a> ☎ 0800 866 700 Mo – Do, 09.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Bundesamt für Statistik (BFS) sedex</p>	<p>Unterstützt die Gemeinden bei fehlerhaften sedex-Quittungen (Rückmeldungen). Generelle Infos und Hinweise zu sedex finden Sie auf der <a href="#">BFS-Website</a>.</p>	<p><a href="mailto:sedexsupport@bfs.admin.ch">sedexsupport@bfs.admin.ch</a> ☎ 0800 866 700 Mo – Fr, 08.30 – 11.30 Uhr + 14.00 bis 16.00 Uhr</p>
<p>Kantonales Amt für Informatik und Organisation (KAIO)</p>	<p>Unterstützt die Softwarehersteller und den Gemeindesupport der Steuerverwaltung bei Problemlösungen. Unterhält und wartet GERES.</p>	<p><a href="mailto:servicedesk@be.ch">servicedesk@be.ch</a> ☎ 031 633 44 44 Mo – Fr, 07.00 – 17.00 Uhr</p>
<p>Verein eCH</p>	<p>eCH ist ein gemeinnütziger Verein, Mitglieder sind Bund, Kantone, Gemeinden, Unternehmen, Hochschulen, Verbände und Privatpersonen. Der Verein koordiniert Geschäftsprozesse, harmonisiert Struktur und Inhalt der ausgetauschten Informationen und stimmt die Elemente der Infrastruktur aufeinander ab. eCH entwickelt dazu technische Zusammenarbeits- und Verfahrensstandards, Datenmodelle, Format- und Datendefinitionen sowie Hilfsmittel und Musterlösungen. Die Umsetzung internationaler Standards wird gefördert.</p>	<p>Kontakt Daten sind auf <a href="#">der Website</a> von eCH zu finden.</p>

## 10. Dokument-Protokoll

Dateiname            GERES-eCH Information  
Autor/-in            Gabriela Franz

### Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Franz Gabriela	23.03.2017	Erstellung

2.0	Franz Gabriela	20.06.2017	Überarbeitung
0.6	Franz Gabriela	06.05.2021	Überarbeitung
0.8	Franz Gabriela	01.08.2023	Überarbeitung

## Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
2.0	Stab Amtsleitung	19.06.2017	Redaktionelle Überprüfung
3.2	Gemeindesupport	24.08.2017	Abnahme
0.7	Stab Amtsleitung	25.05.2021	Redaktionelle Überprüfung
0.8	Stab Amtsleitung	10.08.2023	Redaktionelle Überprüfung

## Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
3.3	Aegler Rolf	15.09.2017	Freigabe
0.8	Leiser Fabian	05.10.2023	Freigabe